

Entlassung Strafgefangener

§ 57 StVG

Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen bei:

Beendigung der Strafzeit

termingemäß entsprechend dem Urteil oder durch Gerichtsbeschuß

in Verbindung mit § 4 der 1. DB zum StVG

Strafaussetzung auf Bewährung

Entlassungsverfügung des Vorsitzenden des Gerichts (Gerichtsbeschuß)

in Verbindung mit § 55 StVG, § 45 StGB, §§ 349 u. 350 StPO

Gnadenentscheid

Entscheid des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 der Verfassung der DDR

Amnestie

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 der Verfassung der DDR

Unterbrechung des Strafvollzuges

Entscheidung des Leiters der Strafvollzugs-einrichtung des Jugendhauses bzw. Gerichts

in Verbindung mit §§ 52 bis 54 StVG

Wegfall der Voraussetzungen für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

Gerichtsbeschuß z. B.

Kassation § 326 StPO

Wiederaufnahme § 334 StPO

Urteilsauslegung § 356 StPO